

Tacheles e.V., Rudolfstr. 125, 42103 Wuppertal

Jobcenter Wuppertal AöR
Vorstand Frau Degener,
Herr Haller, Herr Dr. Kletzander
Bachstr. 2
42275 Wuppertal

**Rudolfstr. 125
42285 Wuppertal**

Tel: 0202 - 31 84 41

Fax: 0202 - 30 66 04

E-Mail: info@tacheles-sozialhilfe.de

Internet: www.tacheles-sozialhilfe.org

**Geschäftsführender Vorstand:
Harald Thomé**

Wuppertal, den 17.12.2024

Verwaltungspraxis des Jobcenter Wuppertal in Bezug auf wohnungs- und obdachlose Menschen Auskunftsantrag nach dem IFG NRW und Aufforderung zur Überprüfung von Amts wegen nach § 44 SGB X

Sehr geehrte Frau Degener,
sehr geehrter Herr Haller,
sehr geehrter Herr Dr. Kletzander,

das Jobcenter Wuppertal verlangt ab dem 1. April 2024 von wohnungs- und obdachlosen Menschen, dass sie trotz postalischer Erreichbarkeit im Sinne von § 7b Abs. 1 SGB II iVm. § 2 Abs. 1 ErrV, in den meisten Fällen über die Diakonie oder sonstige Dritte, einmal im Monat beim Jobcenter vorsprechen und ihre Erreichbarkeit angeben. Das entsprechende Informationsschreiben des Jobcenters an wohnungs- und obdachlose Menschen ist dokumentiert unter: <https://t1p.de/d12ed>.

Für eine solche monatliche Meldepflicht, wie vom Jobcenter verlangt, gibt es jedoch keine Rechtsgrundlage. Eine Vorsprache und Mitteilung der Erreichbarkeit ist für Personen ohne gemeldeten Wohnsitz zwar in § 2 Abs. 4 ErrV geregelt, diese Option ist aber nur anzuwenden, wenn keine postalische Erreichbarkeit vorliegt. Sie gilt jedoch nicht zusätzlich, wenn bereits ein Nachweis über eine postalische Erreichbarkeit gemäß § 2 Abs. 1 ErrV erbracht wurde und diese Erreichbarkeit unverändert fortbesteht. Anderenfalls hätte der Ordnungsgeber im Sinne der Systematik der Norm für § 2 Abs. 4 ErrV ausdrücklich regeln müssen, dass abweichend von § 2 Abs. 1 ErrV für Personen ohne festen Wohnsitz der Absatz 4 der Norm anzuwenden ist.

Im Zuge dieser rechtswidrigen Auslegung Ihrer Behörde werden bei den wohnungs- und obdachlosen Menschen in Wuppertal, welche die vorgebliche, aber rechtlich nicht existente Melde- und Mitteilungspflicht nicht erfüllen, bereits erbrachte Leistungen komplett zurückgefordert und durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 30 Prozent der Regelleistung (168,90 EUR) einbehalten.

Uns liegen verschiedene Aufhebungs- und Erstattungsbescheide, teilweise über einen Zeitraum von drei Monaten vor, in denen Beträge im vierstelligen Bereich von Wuppertaler*innen zurückgefordert werden. Einen solchen Bescheid haben wir unter <https://t1p.de/hbhdX> dokumentiert.

Die Aufhebung wurde in allen Bescheiden damit begründet, dass die wohnungs- und obdachlosen Menschen dem Jobcenter nicht mitgeteilt hätten, dass eine Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse eingetreten sei („Begründung zum Zweiten“). Da jedoch in allen geprüften Fällen eine postalische Erreichbarkeit sichergestellt war, sowie keine leistungsrelevanten Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I eingetreten waren und es im Umkehrschluss keine gesetzlich normierte Mitwirkungspflicht gibt mitzuteilen, dass sich die Verhältnisse nicht geändert haben, existiert keine Rechtsgrundlage, die betroffenen Bescheide aufzuheben und vorgeblich überzahlte Leistungen zurückzufordern. Insbesondere bei einer Rücknahme von Bescheiden nach § 45 SGB X, läuft diese Begründung grundsätzlich ins Leere, weil eine Änderung der Verhältnisse während des Bewilligungszeitraums nur nach Erlass des Bescheides eintreten kann, und dann ein Verwaltungsakt bekanntlich nach § 48 SGB X aufzuheben wäre.

In unserem „ersten Fall“, mit der BGNr: xxxxxxx, wurde nun dem entsprechenden Widerspruch wegen „formaler Gründe“ abgeholfen. Aus unserer Sicht führen keine formalen Gründe zur Abhilfe, sondern der Bescheid ist schlichtweg rechtswidrig gewesen. In dem genannten Fall wurde aufgrund des Widerspruchs davon Abstand genommen eine Rückforderung in Höhe von 1231,68 EUR gegen eine Wuppertaler Wohnungslose geltend zu machen.

Am Stichtag der letzten Obdachlosenzählung, vom 31. Januar 2024, gab es in Wuppertal 1720 gezählte Obdachlose (WZ 23.07.2024). Die Problematik betrifft demnach eine nicht unerhebliche Anzahl Wuppertaler Bürger*innen. Obdach- bzw. wohnungslose Menschen genießen als Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten im Sozialhilferecht einen besonderen Schutzstatus mit differenzierten Hilfeangeboten. Daher ist es befremdlich und zudem für die soziale Integration kontraproduktiv, eine lokale Praxis zu entwickeln, durch die besonders schutzlose Menschen aus dem Leistungsbezug gedrängt werden.

Es ist ferner davon auszugehen, dass es inzwischen in einer Vielzahl von Fällen zu den oben dargestellten rechtswidrigen Aufhebungs- und Erstattungsverfahren in Wuppertal gegen diesen Personenkreis gekommen ist.

Daraus ergeben sich für uns folgende Punkte:

1. IFG-Antrag auf Herausgabe von Information über den Umfang der geschilderten rechtswidrigen Praxis des Jobcenter Wuppertal gegen wohnungs- und obdachlose Menschen in der Stadt.

Im Rahmen von § 5 IFG NRW beantragen wir die Beantwortung der folgenden Fragen:

- a. In wie vielen Fällen wurden in Bezug auf die oben dargestellte Fallkonstellation Rückforderungsmaßnahmen gegen Menschen ohne gemeldeten festen Wohnsitz zum Stichtag 15.12.2024 eingeleitet, unabhängig in welchem Verfahrensstand sich der Vorgang befindet.
- b. Wieviel bestandskräftige und nicht bestandskräftige Aufhebungs- und Erstattungsbescheide gibt es in Bezug auf die oben dargestellte Fallkonstellation zum Stichtag 15.12.2024?
- c. Wurden wegen bestandskräftiger Aufhebungs- und Erstattungsbescheide Maßnahmen zur Geltendmachung der Forderung zum Stichtag 15.12.2024 durchgeführt?
 - In wie vielen Fällen werden Aufrechnungen durchgeführt?
 - In wie vielen Fällen wurde die Forderung zum Forderungseinzug an die Stadtkasse

weitergegeben?

- d. Wie hoch ist die Gesamtsumme in EUR, der in unter a. genannten Fällen, die das Jobcenter Wuppertal von dem genannten Personenkreis zum Stichtag 15.12.2024 zurückfordert?

Dieser IFG-Antrag wird vom ersten Unterzeichner als natürliche Person im Sinne von § 4 Abs. 1 IFG NRW gestellt.

2. Überprüfungspflicht nach § 44 Abs. 1 und Abs. 2 SGB X von Amts wegen

Der Verein Tacheles e.V. fordert den Vorstand des Jobcenter Wuppertal auf, zu veranlassen, dass sämtliche in Bezug auf die oben dargestellte Fallkonstellation ergangenen bestandskräftigen rechtswidrigen Aufhebungs- und Erstattungsbescheide, sowie Bescheide, in denen die Aufrechnung von überzahlten Leistungen verfügt wurden, von Amts wegen überprüft, aufgehoben und korrigiert werden. Dies bezieht sich auf alle Bescheide gegen Wuppertaler Personen ohne festen Wohnsitz, die seit April 2024 bis Eingang dieses Schreibens beim Jobcenter Wuppertal, wegen angeblichen Verstoßes gegen die monatliche „Vorsprache- und Mitteilungspflicht“ ergangen sind.

Ebenso sind rechtswidrige nicht begünstigende Bescheide, nicht nur mit Wirkung für die Vergangenheit, sondern auch für die Zukunft im Sinne von § 44 Abs. 2 SGB X zurückzunehmen. Die Pflicht zur Korrektur ergibt sich aus § 44 Abs. 1 S. 1 SGB X. Diese Norm regelt, wenn sich für die Behörde „im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt wurde [...] und soweit deshalb [...] Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, **ist** [hervorgehoben durch die Verfasser] der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen“ ist.

Die Rücknahmepflicht besteht – unabhängig von einem möglichen Antrag des Betroffenen – **von Amts wegen** (Baumeister in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 3. Aufl., § 44 SGB X, Rn. 115; LPK-SGB II, 6. Aufl., § 44 Rn. 39; Schütz SGB X., 9. Aufl., § 44 Rn. 45; Weisung BA zu § 44 SGB X, Ziff. 2.1.2).

Das Jobcenter Wuppertal hat spätestens durch dieses Schreiben Kenntnis erlangt von einer Vielzahl rechtswidriger Bescheide und muss daher die Verwaltungsakte für die betroffenen Wuppertaler Personen ohne festen Wohnsitz zurücknehmen und korrigieren (§ 44 Abs. 1 S. 1 SGB II).

Diese Pflicht ergibt sich für alle Bescheide in dem Zeitraum von 1. April 2024 bis zum Eingang dieses Schreibens beim Jobcenter Wuppertal. Wir gehen davon aus, dass das Jobcenter Wuppertal künftig von dieser Verwaltungspraxis Abstand nimmt und folglich in der Zukunft keine weiteren Überprüfungsverfahren mehr durchgeführt werden müssen.

Infolge der Aufhebung der die oben dargestellte Fallkonstellation betreffenden Bescheide sind sämtliche zu Unrecht aufgerechneten und erhaltenen Beträge zurückzuerstatten. Ebenso sind alle betroffenen Forderungseinziehungen durch die Stadtkasse niederzuschlagen.

3. Überprüfungsantrag nach § 44 Abs. 1 SGB X durch Tacheles e.V.

Hilfsweise für den Fall, dass das Jobcenter Wuppertal nicht beabsichtigen sollte, ein

Überprüfungsverfahren von Amts wegen einzuleiten, wird vom Verein Tacheles e.V. hiermit beantragt sämtliche in Bezug auf die oben dargestellte Fallkonstellation ergangenen bestandskräftigen rechtswidrigen Aufhebungs- und Erstattungsbescheide sowie Bescheide, in denen die Aufrechnung von überzahlten Leistungen verfügt wurde, zu überprüfen. Dies betrifft alle etwaig erlassenen Bescheide in dem Zeitraum von 1. April 2024 bis zum Eingang dieses, hilfsweise gestellten, Antrags beim Jobcenter Wuppertal.

In dessen Folge sind alle entsprechenden Bescheide aufzuheben, zu korrigieren und zu Unrecht aufgerechnete und erhaltenen Beträge zurückzuerstatten. Ebenso sind alle betroffenen Forderungseinziehungen durch die Stadtkasse niederzuschlagen. Alle in diesem Zusammenhang eingeleiteten aber noch nicht abgeschlossene Verfahren sind zudem einzustellen.

Vertritt das Jobcenter Wuppertal die Auffassung, dass dieser hilfsweise gestellte Überprüfungsantrag nicht hinreichend bestimmt ist, da nicht jeder aufzuhebende Bescheid einzeln benannt ist, verweisen wir vorsorglich auf die behördliche Pflicht unvollständige Angaben von Amts wegen zu ergänzen (§ 16 Abs. 3 SGB I).

4. Unterrichtung über Verlauf und Ergebnis dieses Schreibens

Wir bitten das Jobcenter Wuppertal uns zeitnah und unaufgefordert über den Stand des Verfahrens zu informieren, uns die im Rahmen des IFG-Antrags geforderten Informationen zur Verfügung zu stellen und in Bezug auf die dem Schreiben im Ablehnungsfall enthaltenen Anträge rechtsmittelfähige Bescheide zu erlassen.

Harald Thome

Regine Blazevic

i. A. Frank Jäger

Vorstände von Tacheles e.V.